
Ausführungsbestimmungen Statuten

accordeon.ch | 31. Januar 2020
gültig ab 29. März 2020

Ausführungsbestimmungen

Art. 3 Mittel

Die Kopfbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

- a) Orchestermittglieder/Gruppenmitglieder CHF 20.00, wenn als Verein gemeldet. Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren CHF 10.00, wenn sie als Mitglied eines Vereins gemeldet sind;
- b) Unterverbände (bei Variante II) CHF 100.00;
- c) Einzelmitglieder CHF 100.00. Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren CHF 20.00;
- d) Ehrenmitglieder CHF 0.00;
- e) Gönner CHF 200.00.

Die Vorstandsmitglieder von accordeon.ch sind von der Zahlung der Kopfbeiträge befreit.

SUISA

Die SUISA Gebühr ist in den Kopfbeiträgen inbegriffen.

Für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt die Gebühr die Hälfte.

Für Vereine, bei welchen mehr als 2/3 der Mitglieder unter 18 Jahre alt sind, beträgt die Gebühr die Hälfte.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Unter juristischen Personen subsumieren wir nur Vereine.

Für die Unterverbände, die Interessen Gemeinschaft (IG) Akkordeon und den SALV (Schweizer Akkordeon-Lehrer Verband) ist es möglich, als Verein beizutreten. Für die Unterverbände sind zwei Varianten möglich:

Variante I:

- Der Unterverband wird Mitglied von accordeon.ch und vertritt als Ganzes seine Vereine.
- Die Stimmkraft an der GV von accordeon.ch ist gleich wie bei den übrigen Vereinen: Pro 5 Aktivmitglieder 1 Stimme (die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einer weiteren Stimme). Für jede Stimmkarte muss eine Person an der GV anwesend sein.
- accordeon.ch stellt dem Unterverband die Mitgliederbeiträge (inkl. den SUISA-Gebühren) in Rechnung; Das Inkasso bei den Vereinen übernimmt der Unterverband.
- accordeon.ch kommuniziert mit den Unterverbänden und die Unterverbände geben die Informationen weiter an ihre Vereine.
- Wichtig: bei dieser Variante können die Vereine nicht selbst Mitglied bei accordeon.ch werden.

Variante II:

- Unterverband und Vereine werden **separat** Mitglied bei accordeon.ch.
- Der Unterverband wird Mitglied mit einer Stimme an der GV und zahlt p.a. CHF 100.00. Die Vereine können Mitglied beim Unterverband bleiben.
- Die Vereine haben an der GV pro 5 Aktivmitglieder 1 Stimme (die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einer weiteren Stimme). Für jede Stimmkarte muss eine Person an der GV anwesend sein.
- accordeon.ch stellt den Vereinen die Mitgliederbeiträge (inkl. den SUISA Gebühren) in Rechnung und erspart den Unterverbänden die Weiterverrechnung.
- accordeon.ch kommuniziert direkt mit den Vereinen und erspart dem Unterverband die Arbeit der Vermittlung.

Ende 2022 wird die neue Struktur evaluiert. Unterverbände können so in einer Übergangslösung von 3 Jahren, längstens bis Ende März 2023, Mitglied bei accordeon.ch werden. Die aus der Evaluation resultierenden Erkenntnisse haben unter Umständen Auswirkungen auf die Ausführungsbestimmungen.

Nichtmitglieder haben keinen Zugang zu Wettbewerben und/oder Bildungsangeboten von accordeon.ch. Sie werden zudem weder finanziell (Projektbeiträge, etc.) noch organisatorisch (SUISA, etc.) unterstützt.

Art. 7 Organe des Verbandes

7.3 Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt.

7.5 Delegierte vertreten accordeon.ch nach aussen, mit Stimmrecht an Versammlungen und/oder sonstigen Anlässen. Sie werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Das Stimmrecht an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung wird folgendermassen festgelegt:

a) Verein:

Pro 5 Aktivmitglieder eines Vereins wird eine Stimmkarte abgegeben. Die angebrochene Zahl von Aktivmitgliedern wird aufgerundet und führt zu einer weiteren Stimme.

(Beispiel: 16 Personen = 4 Stimmkarten, 21 Personen = 5 Stimmkarten).

Für jede Stimmkarte muss eine Person anwesend sein

(Beispiel: Bei einem Verein mit 20 Aktivmitgliedern müssen mind. 4 Aktivmitglieder an der GV anwesend sein, um alle 20 Aktivmitglieder vertreten zu können).

b) Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Unterverbände (bei Variante II) haben eine Stimme. Sie können keine Vertretungen übernehmen.

Nur anwesende Personen haben ein Stimmrecht.

Alle Wählbaren müssen Mitglied bei accordeon.ch sein.

Art. 9 Vorstand

Unter „adäquat vertreten“ verstehen wir das Verhältnis von 40:60% (40% französische Schweiz, 60% deutsche, italienische und rätoromanische Schweiz).

9.9 Vorstand und Geschäftsstelle werden in der Regel pauschal entschädigt.

Art. 10 Die Revisoren und Revisorinnen

10.2 Die Revisoren und Revisorinnen können nicht direkt wiedergewählt werden, sondern frühestens zwei (2) Jahre nach ihrem Ausscheiden.

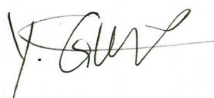
Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand accordeon.ch am 31. Januar 2020 genehmigt. Sie treten per ordentlicher Generalversammlung vom 29. März 2020 in Kraft.

Der Präsident:



Denis Etienne

Die Vizepräsidentin:



Yvonne Glur